

Hinweise für die Entwässerung eines Grundstückes

- Nachrüstung eines Schachtes am Ende der Grundstücksentwässerungsanlage im Mischsystem -

Sehr geehrte(r) Grundstückseigentümer(in),

an der Entwässerungsanlage Ihres Grundstückes ist die Nachrüstung eines Schachtes erforderlich. Im Folgenden möchten wir Ihnen dazu einige wichtige Hinweise geben, die von Ihnen zu beachten sind.

Die Anschlussnahme an die öffentliche Entwässerungseinrichtung und deren Benutzung erfolgen auf der Grundlage der Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Stadt Altenburg (Entwässerungssatzung – EWS -) vom 27. Juni 1996 und der zugehörigen Beitrags- und Gebührensatzung (BGS-EWS) der Stadt Altenburg.

Ihr Grundstück wird im Mischsystem entwässert, d.h., Schmutzwasser (Waschwasser, Fäkalien...) und Niederschlagswasser werden im öffentlichen Bereich über einen Hausanschlusskanal gefasst und in einem Leitungssystem abgeleitet.

Gemäß § 9 EWS sind die zu entwässernden Grundstücke vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen, die nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten und zu ändern ist. Den allgemein anerkannten Regeln entsprechen Grundstücksentwässerungsanlagen, die mit den Normen DIN EN 12056, DIN EN 752 sowie DIN 1986-100 i.V.m. DIN EN 1610 übereinstimmen. Weitere Hinweise zu fachgerechten Entwässerungsanlagen enthält das Regelwerk der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (ATV-DVWK).

Am Ende der Grundstücksentwässerungsanlage ist im Mischsystem ein Schacht als Einsteigschacht zu errichten. Der Abstand dieses Schachtes von der Grundstücksgrenze darf maximal 1 m bezogen auf die Schachtmitte betragen. Nach DIN 1986-100 sind folgende Schachtabmessungen zulässig:

Schachtquerschnitt	Abmessungen	Steighilfen erforderlich
rund	≥ DN/ID 1000	ja
rechteckig	≥ 750 mm x 1200 mm	ja

Für gelegentlich besteigbare Schächte bis 3000 mm Schachttiefe und angegurtetem Einstieg sind außerdem zulässig:

rund	≥ DN/ID 800 bis ≤ DN/ID 1000	ja
rechteckig	≥ 750 mm x 1000 mm	ja.

Die Sohle des Schachtes ist als offenes, durchlaufendes Fließgerinne zu gestalten. Liegt die Schachttöffnung unterhalb der Rückstauenebene ist der Schacht mit einer druckdichten Abdeckung oder mit einer geschlossenen Rohrdurchführung und dicht schließender Reinigungsöffnung auszurüsten.

Der Schacht ist Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage. Seine Anordnung dient u.a. der eindeutigen Trennung der Zuständigkeiten für die Grundstücksentwässerungsanlagen (Grundstückseigentümer) und für die öffentlichen Abwasseranlagen (WABA).



Zum Schutz des Grundstückes gegen Rückstau aus der öffentlichen Kanalisation ist jedes Grundstück vom Grundstückseigentümer durch geeignete Installationen zu sichern (Rückstausicherung). Die Installationen zur Rückstausicherung sind Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage. Gemäß DIN EN 12056-1 bzw. DIN 1986-100 sind nur Ablaufstellen gegen Rückstau zu sichern, die sich unterhalb der Rückstauenebene befinden. Die für die Rückstausicherung von Grundstücken maßgebliche Höhe der Rückstauenebene entspricht der Straßen- bzw. Geländehöhe an der Anschlussstelle (Übergabestelle, i.d.R. Grundstücksgrenze).

Die Zugänglichkeit zu den Entwässerungsanlagen auf dem Grundstück ist zu gewährleisten. Der Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Kanalisation soll direkt, d.h., ohne die Benutzung von Grundstücken Dritter erfolgen. Ist im Ausnahmefall die Benutzung fremden Grundeigentums für Zwecke der grundstücksbezogenen Abwasserentsorgung erforderlich, ist diese Benutzung durch Eintrag einer Grunddienstbarkeit dinglich zu sichern.

Mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlagen darf immer erst nach schriftlicher Zustimmung des Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsbetriebes Altenburg (WABA) begonnen werden. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen Bestimmungen bleibt durch diese Zustimmung unberührt (§ 10 Abs. 3 EWS).

Gemäß § 11 EWS dürfen neu errichtete oder geänderte Grundstücksentwässerungsanlagen nur nach Zustimmung des Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsbetriebes Altenburg (WABA) in Betrieb genommen werden. Dazu sind die neu errichteten oder geänderten Teile der Grundstücksentwässerungsanlage nach ihrer Fertigstellung, aber noch vor ihrer Inbetriebnahme beim Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsbetrieb Altenburg (WABA) zur Abnahme anzumelden. Verantwortlich für die Anzeige der Abnahme und Terminvereinbarungen ist der Grundstückseigentümer. Ihr Ansprechpartner beim WABA ist der Bearbeiter Ihres Entwässerungsantrags.

Zur Abnahme sind alle neu verlegten bzw. geänderten Teile der Grundstücksentwässerungsanlage zugänglich und einsehbar zu halten. Die durchgeführte Abnahme wird schriftlich in einem Abnahmeprotokoll bescheinigt. Abnahme und Abnahmeprotokoll sind kostenfrei. Die ordnungsgemäße Abnahme wird nur bei ordnungsgemäßer Antragstellung und Vorliegen aller Unterlagen bescheinigt.